Satzung

über die Benutzung der Regenwasserkanalisation des Ortsteils Raitbach, Gemeinde Pörnbach

Aufgrund der Art. 23, 24 Abs.1 Nr.1 und 2 und Abs.2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt die Gemeinde Pörnbach folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt eine Regenwasserkanalisation als öffentliche Einrichtung für das Gebiet: Ortsteil Raitbach.
 - (2) Die Anlage besteht im wesentlichen aus einem Regenwasser kanal mit zwei Auslaufbauwerken.
 - (3) Zur Regenwasserkanalisation gehören auch die Grundstücksanschlüsse bis zur Grenze des anzuschließenden Grundstücks.

§ 2

Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigten. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe - folgende Bedeutung:

Regenwasser

ist von Niederschlägen stammendes

Wasser (Niederschlagswasser)

Kanale

sind Regenwasserkanäle zur Aufnahme

von Niederschlagswasser

Grundstücksanschlüsse

sind die Leitungen vom Kanal bis zur

Grenze der anzuschließenden Grund-

stücke.

8 4

Anschluß- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, daß sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Regenwasserkanalisation angeschlossen wird. Er ist berechtigt, alles von Niederschlagswasser stammende Wasser in die öffentliche Regenwasserkanalisation einzuleiten.
- (2) Das Anschluß- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, daß neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde.
- (3) Die Gemeinde kann den Anschluß eines Grundstückes versagen, wenn der Anschluß wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.

§ 5

Anschluß- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluß Berechtigten sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die öffentliche Regenswasserkanalisation anzuschließen.

Ein Anschlußzwang besteht nicht, wenn der Anschluß rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

-)2) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen dauern oder vorübergehend vorhanden sind.
- (3) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Regenwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben
 können, muß der Anschluß vor der Schlußabnahme des Baues
 hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluß
 nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb
 der von ihr gesetzten Frist herzustellen.
- (4) Auf Grundstücken, die an die öffentlichen Regenwasserkanalisation angeschlossen sind, ist alles Niederschlagswasser in die
 öffentliche Regenwasserkanalisation einzuleiten. Verpflichtet
 sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6

Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluß oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder teilweise befreit, wenn der Anschluß oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalte erteilt werden.

§ 7

Sondervereinbarung

Ist der Eigentümer nicht zum Anschluß berechtigt oder verpflichtet, so kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungs-verhältnis begründen. Für diesen Fall gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend, soweit nicht die Sondervereinbarung etwas anderes bestimmt.

Grundstücksanschluß

Die Grundstücksanschlüsse werden, soweit sie nicht nach § 1 Abs.3 Bestandteil der Regenwasserkanalisation sind, von den Grundstückseigentümern hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten.

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlage

Jedes Grundstück, das an die öffentliche Regenwasserkanalisation angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage nach DIN 1986 zu versehen. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern.

§ 10

Herstellung und Prüfung der Grundstücksenwässerungsanlage

- (1) Die Grundstückseigentümer haben der Gemeinde den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungs-arbeiten oder des Beseitigens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muß wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Arbeiten zu prüfen. Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.
 - (3) Festgestellten Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch den Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist der Gemeinde zur Nachprüfung anzuzeigen.

Überwachung

- (1) Die Gemeinde ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlage jederzeit zu überprüfen. Zu diesem Zweck sind den Beauftragten der Gemeinde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden davon vorher möglichst verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen.
- (2) Für die Überwachung der Industrie- und Gewerbebetriebe kann die Gemeinde die Errichtung von Meßschächten verlangen, wenn ein nennernswerter Einfluß auf die Abwasseranlage zu besorgen ist.
- (3) Die Forderung nach innerbetrieblichen Vorreinigung von Gewerbeund Industrieabwässer bleibt vorbehalten.
- (4) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Grundstücksentwässerungsanlagen und etwaige Vorbehandlungsanlagen unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.
- (5) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 4 gelten auch für Benützer der Grundstücke.

§ 12

Einleiten in die Kanäle

- (1) In das Regenwasserkanalnetz darf nur Niederschlagswasser eingeleitet werden.
- (2) Das Ableiten von vorgeklärtem Hausabwasser bedarf der wasserrechtlichen Behandlung.

§ 13

Verbot des Einleitens

- (1) Der Regenwasserkanalisation dürfen keine Stoffe zugeführt werden, die ihren Betrieb erschweren oder ihre Wirksamkeit beeinträchtigen können; dieses Verbot gilt insbesondere für Jauche, Silobehälter und leicht entzündbare Stoffe.
- (2) Wenn Stoffe im Sinne des Abs.1 in die Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Regenwasserkanalisation gelangen, ist die Gemeinde sofort zu verständigen.

Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der öffentlichen Regenwasserkanalisation oder durch Rückstau infolge von Naturereignissen, insbesondere Hochwasser, hervor gerufen werden.
- (2) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Regenwasserkanalisation ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrläßigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der Regenwasserkanalisation des Grundstücks nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften der Gemeinde für alle Schäden und Nachteile, die ihr infolge des mangelhaften Zustandes odersatzungswidriger Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage entsteht. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

- 1. den Vorschriften über den Anschluß- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt.
- eine der in §§ 10, 11 und 12 festgelegten Melde-, Auskunftoder Vorlagepflichten verletzt,
- 3. entgegen § 10 Abs.1 vor der Anzeige mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt.
- 4. entgegen den Vorschriften der §§ 12 und 13 Abwässer in die öffentliche Regenwasserkanlisation einleitet.

§ 16

Anordnung für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1986 in Kraft. Pörnbach, den 17.09.1985

(Lackner)

1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 27.09.1985 durch Niederlegung in der Gemeindekanzlei Pörnbach.

Hierauf wurde hingewiesen durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Reichertshofener Anzeigers vom 27.09.1985

Seite. 6

Pörnbach, den 27.09.1985

(Lackner)

1.Bürgermeister